

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr  
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139  
E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)  
<http://www.rain.de>

Nr. 44

30.10.2020

## Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter [www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen](http://www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen) finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

## Neue Öffnungszeiten für die Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Rain

Ab den **01.11.2020** gelten für die beiden Verwaltungsgebäude in der Hauptstraße 60 und der Münchner Straße 42 folgende neue Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag (nur Bürgerämter) von 16.00 bis 18.00 Uhr

## Absage Rainer Martinimarkt am 08.11.2020

Aufgrund der aktuell geltenden Corona-Pandemie kann der Rainer Martinimarkt am 08.11.2020 nicht stattfinden. Die Gesundheit der Bevölkerung hat höchste Priorität.

## Hallenbad und Sauna an Allerheiligen geschlossen

Am 01.11.2020 sind das Hallenbad und die Sauna aufgrund des Feiertages geschlossen.

## Einbezugssatzung „Bahnweg“ Staudheim

### Bekanntmachung öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 13.10.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Bahnweg“ Staudheim beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

#### Aufstellungsbeschluss:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung mit Satzung, Begründung und Umweltbericht des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 13.10.2020 die Einbezugssatzung „Bahnweg“ Staudheim auf.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 66 und 66/1, jeweils Gemarkung Staudheim.“

#### Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung „Bahnweg“ Staudheim mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 13.10.2020, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

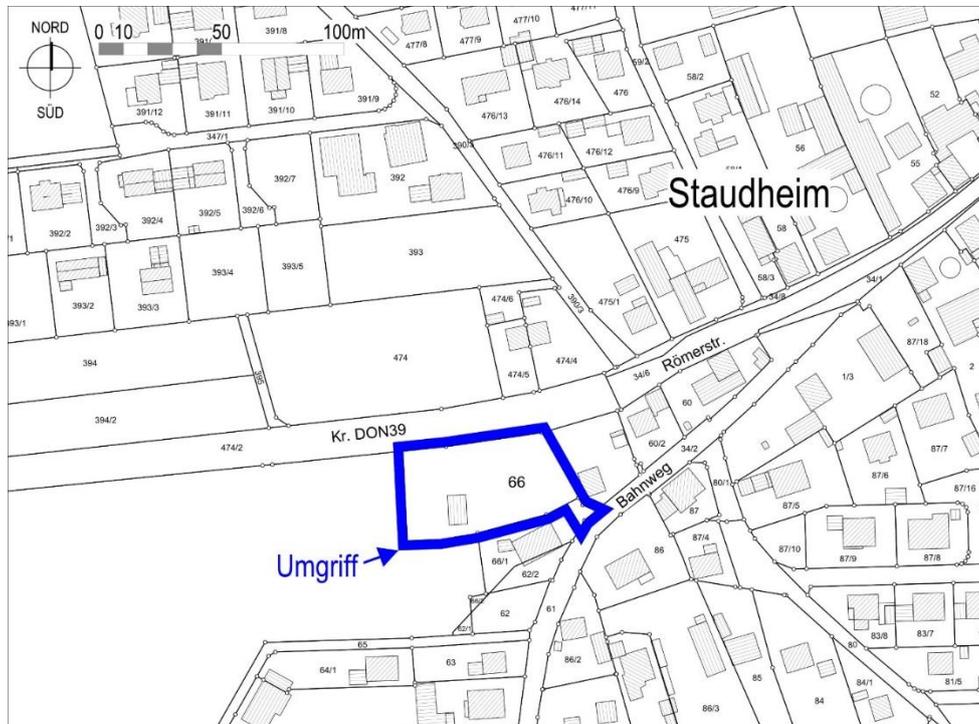
#### Anlass und städtebauliche Zielsetzung

Für die Flurnummer 66 (TF) Gemarkung Staudheim wurde bei der Stadt ein Antrag für eine Bebauung mit einer Halle gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Möglichkeit bestehen zusätzlich ein Wohnhaus mit Garage zu errichten. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Die Bebauung soll dabei teilweise im Bereich einer zurückgebauten Halle errichtet werden.

Eine Bebaubarkeit ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt und auch die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Die Stadt ist bereit, durch Aufstellung einer Einbezugssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen.

### **Umgriff des Lageplanes:**



Die Einbezugssatzung „Bahnhof“ Staudheim mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 13.10.2020, sind

**vom 09.11.2020 bis einschließlich 16.12.2020**

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter [www.rain.de](http://www.rain.de) abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

### **Bebauungsplan Nr. 55 „Sägewerk an der Niederschönenfelder Straße“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Bezugnehmend auf das Amtsblatt vom 02.10.2020, Nr. 40 wird die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB korrigiert.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird vom

**12.10.2020 bis einschließlich 19.11.2020**

durchgeführt.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

## **Eintragung von Übermittlungssperren im Einwohnermeldeamt**

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen von Meldedaten zu widersprechen. Grundsätzlich ist die Übermittlung dieser Daten zulässig. Dies ist im Bundesmeldegesetz (BMG) geregelt. Gegen folgende Auskünfte kann widersprochen werden:

### **Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Kirchen erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von deren Familienangehörigen. Als Familienangehöriger mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionszugehörigkeit kann der Weitergabe dieser Daten widersprochen werden. Diese Sperre wirkt demnach nur, wenn die Familienangehörigen nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG). Daten zum Zweck des Steuererhebungsrechts werden der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in jedem Fall übermittelt (§ 42 Abs. 3 Satz 3 BMG).

### **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorausgehenden Monaten Auskunft über Namen, Vornamen, Anschrift und evtl. Doktorgrade von Einwohnergruppen (z. B. Erstwähler, Rentner,...) erteilt werden. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Einen Monat nach der Wahl/Abstimmung müssen die Daten wieder gelöscht werden (§ 50 Abs. 1 BMG). Widerspruch gegen die Datenweitergabe ist gemäß § 50 Abs. 5 BMG möglich.

### **Auskünfte über Alters- und Ehejubilare**

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie Presse und Rundfunk dürfen die Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 2 BMG). Mitgeteilt werden die Geburtstage ab 70 sowie Ehejubiläen ab 50 Jahren. Widerspruch ist ebenfalls gemäß § 50 Abs. 5 BMG möglich.

### **Auskünfte an Adressbuchverlage**

Hier wird zur Führung von Adressbüchern Vor- und Familienname, evtl. Doktorgrade sowie die Anschrift von volljährigen Einwohnern übermittelt (§ 50 Abs. 3 BMG). Widerspruch ist möglich gemäß § 50 Abs. 5 BMG. Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Rain werden derzeit keine Adressbücher geführt.

### **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Obwohl die Wehrpflicht nicht mehr besteht, werden an das Bundesamt für Wehrverwaltung jeweils zum 31.03. jeden Jahres Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen sowie die aktuelle Anschrift. Diese Datenübermittlung dient dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr dazu, die betroffenen Personen über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Den oben angeführten Auskunftserteilungen kann im Bürgeramt der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Zimmer 1 oder 2) widersprochen werden. Ein Widerspruch ist jederzeit und kostenfrei möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist jedoch zu beachten, dass der Antragsteller persönlich erscheinen muss.

Ein Antragsformular steht auch auf der Internetseite der Stadt Rain unter [www.rain.de](http://www.rain.de) unter Verwaltung und Bürger -> Online-Dienste -> Übermittlungssperre beantragen zur Verfügung.

## **Absage der verbliebenen Vorträge der Vortragsreihe zur Stadt Rain der mittelalterlichen Wittelsbacher im Rahmen der Bayerischen Landesausstellung 2020**

Aufgrund der gegenwärtig brisanten Entwicklung des Coronavirus SARS-CoV-2 müssen folgende Vorträge, welche im Kontext der Vortragsreihe zur Stadt Rain der mittelalterlichen Wittelsbacher abgehalten worden wären, abgesagt werden:

- 19.11.2020: "Wasserversorgung und -nutzung in Siedlungen und Städten zu den Zeiten der Wittelsbacher" mit Dr. Detlef Kurth
- 03.12.2020: "Expansionsbestrebungen der Wittelsbacher und die Reaktionen der betroffenen Territorien" vom 13. - 15. Jahrhundert mit Dr. Wolfgang Wallenta

**Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen [www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/](http://www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/)

**Apotheken-Notdienst**

Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.